

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1678/86 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 1986

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates
vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöp-
fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁴⁾, insbeson-
dere auf Artikel 7 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-
marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen
Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach
dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei
der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen Nr.
171/67/EWG und (EWG) Nr. 616/72⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁶⁾, geregelt
worden.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß
die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 171/67/EWG wird
die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung
folgender Faktoren festgesetzt :

- Lage und voraussichtliche Entwicklung der verfü-
baren Mengen und der Olivenölpreise auf dem Markt
der Gemeinschaft sowie der Olivenölpreise auf dem
Weltmarkt,

- Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für
Olivenöl, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage
und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und
dem Handel gewährleisten sollen,
- Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemein-
schaft zu verhindern,
- wirtschaftliche Aspekte der beabsichtigten Ausfuhren.

Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 171/67/EWG ist die
genannte Erstattung außerdem nach folgenden Kriterien
festzusetzen :

- Preis des Olivenöls in den wichtigsten Erzeugerge-
bieten der Gemeinschaft,
- günstigste Notierungen, die auf den einzelnen
Märkten der einführenden Drittländer festgestellt
werden,
- Vermarktungs- und günstigste Transportkosten von
den Märkten der Gemeinschaft in den wichtigsten
Erzeugergebieten bis zu den Häfen oder anderen
Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie Heranführungs-
kosten auf dem Weltmarkt.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 171/67/EWG kann
die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder
Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt
werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen
Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß
die Erstattung mindestens einmal im Monat festgesetzt
werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung
zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-
preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der
Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang
aufgeführten Höhe festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85⁽⁷⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Mai 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattung (ECU/100 kg)
15.07 A I (a)	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert : Olivenöl : nicht behandelt : naturreines Olivenöl : in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger, für die Bestimmungen genannt in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission (!) und für die Ausfuhr nach Drittländern	54,47
II (a)	anderes : durch Behandeln von Ölen der Tarifstelle 15.07 A I a) oder 15.07 A I b) gewonnen, auch mit naturreinem Olivenöl verschnitten : in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger, für die Bestimmungen genannt in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission (!) und für die Ausfuhr nach Drittländern	54,47

(!) ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.